



Amtsblatt

Nr. 5/2012 vom 30. März 2012 – 20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Teil I:

Bekanntmachungen

- 2 Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein - Westfalen
- 4 Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes NRW am 13.05.12
- 6 Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert
- 7 Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 721.01 – Am Höfgessiepen – als Satzung
- 10 Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 721.01 – Am Höfgessiepen – 1. Änderung als Satzung
- 13 Bebauungsplan Nr. 102 – Alte Poststraße – als Satzung
- 16 Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 149 – Östliche Klippe -
- 19 Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 204.01 – Krankenhausstraße – 1. Änderung
- 22 Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204.02 – Krankenhausstraße II – als Satzung
- 25 Bebauungsplan Nr. 207 – Voßnacker Straße – 1. Änderung als Satzung
- 28 Bebauungsplan Nr. 405 – Adalbert-Stifter-Straße – als Satzung
- 31 Bebauungsplan Nr. 434 – Südliche Elberfelder Straße – als Satzung
- 34 Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung als Satzung
- 37 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 474 – Jahn-sportplatz -
- 39 Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
- 40 Öffentliche Zustellungen

Teil II:

Termine

- 41 Sitzungsplan für April und Mai

Teil III:

Verwaltungsinfos

- 42 Anträge für bürgerschaftliche getragene Projekte

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Wahlbekanntmachung
über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein Westfalen statt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Velbert ist in 69 Stimmbezirke (8011 bis 8253) eingeteilt. In jedem Stimmbezirk befindet sich ein Wahllokal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 22. April 2012 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen müssen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Außerdem muss der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitgebracht werden, damit sich die Wahlberechtigten auf Verlangen im Wahllokal ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel wird nach Feststellung der Wahlberechtigung im Wahllokal ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers bzw. jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung, für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und gefaltet werden.

-
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 39 Mettmann IV (Velbert, Wülfrath und ein Teil des Wahlgebietes der Stadt Mettmann)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahllokal) des Wahlkreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag. Damit der Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) rechtzeitig bei der Stadt Velbert eingeht, sollte er spätestens am dritten Werktag vor der Wahl zur Post gegeben werden.

Der Wahlbrief kann aber auch bei der Stadt Velbert abgegeben werden. Am Wahltag (bis 18 Uhr) werden Wahlbriefe nur noch im Rathaus Velbert-Mitte angenommen. Eine Abgabe in den Wahllokalen ist nicht möglich.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wähler/innen, die nicht lesen können oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Wahlvorgang selbst vorzunehmen, können sich dabei von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 22. März 2012

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez.
Stefan Freitag

Bekanntmachung
über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und über die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

Das Wählerverzeichnis der Stadt Velbert zur Landtagswahl liegt in der Zeit vom **23.04. bis 27.04.2012** zu jedermanns Einsicht aus.

Ort:

Stadt Velbert, Zentrale Dienste –Projektteam Wahlen–, Rathaus-Gebäudeteil A, Eingang Thomasstraße 7, 2. Stock, Zimmer A 226.

Zeiten:

Montag	23.04.2012	8 – 12 Uhr	und 13 – 16 Uhr
Dienstag	24.04.2012	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	25.04.2012	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	26.04.2012	8 – 12 Uhr	und 13 – 18 Uhr
Freitag	27.04.2012	8 – 12 Uhr	

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **27. April 2012 bis 12 Uhr** bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. April 2012** eine Wahlbenachrichtigung.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (siehe Nr. 2), wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **39 Mettmann IV** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben,
- b) wenn sich ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Mai 2012, 18 Uhr**, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht telefonisch) oder schriftlich (auch per Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden. Gleiches gilt für die o. a. nicht eingetragenen Wahlberechtigten.

Wer den Antrag für eine andere Person (z. B. auch für Familienangehörige) stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ihm von der Stadt Velbert auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag - 15 Uhr - ausgehändigt.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Damit der Wahlbrief mit Inhalt rechtzeitig bei der Stadt Velbert eingeht, sollte er spätestens am dritten Werktag vor der Wahl zur Post gegeben werden.

Der Wahlbrief kann aber auch bei der Stadt Velbert abgegeben werden. Am **Wahltag (bis 18 Uhr)** werden Wahlbriefe nur noch im Rathaus Velbert-Mitte angenommen. Eine Abgabe in den Wahlräumen ist nicht möglich.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Velbert, den 22. März 2012

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez.
Stefan Freitag

**Bekanntmachung
der Bestimmung der Nachfolge
für ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert**

Ab dem 01.03.2012 ist Frau Helena Latz in den Dienst der Stadt Velbert eingetreten und hat dadurch gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz ihren Sitz im Integrationsrat der Stadt Velbert verloren.

Nach dem Listenwahlvorschlag der Internationalen Sozialdemokratischen Liste (ISDL) ist

Herr Rrahman Islami
Arbeiter, geb. 1967 in Podujewo / vormals Jugoslawien, jetzt Montenegro
Hardenberger Straße 50, 42549 Velbert,

der nächste Kandidat, der bei der Wahl am 07. Januar 2010 zum Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert gewählt wurde.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich hiermit festgestellt, dass Herr Rrahman Islami als Nachfolger für Frau Helena Latz gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte sowie
- b) alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Velbert

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, 2. OG, Zimmer A 226, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 19. März 2012

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.

Stefan Freitag

**Bekanntmachung
über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 721.01 - Am Höfgessiepen –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.09.1999 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 721.01 - Am Höfgessiepen - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Bebauungsplangebiet beinhaltet folgende Grundstücke:
Gemarkung Velbert, Flur 15, Flurstück 160;
Flur 17, Flurstücke 1080, 1082, 1086, 1100 und 1101.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, zusammenfassender Erklärung, der VDI – Richtlinie 2719 und der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung, der VDI – Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987) und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

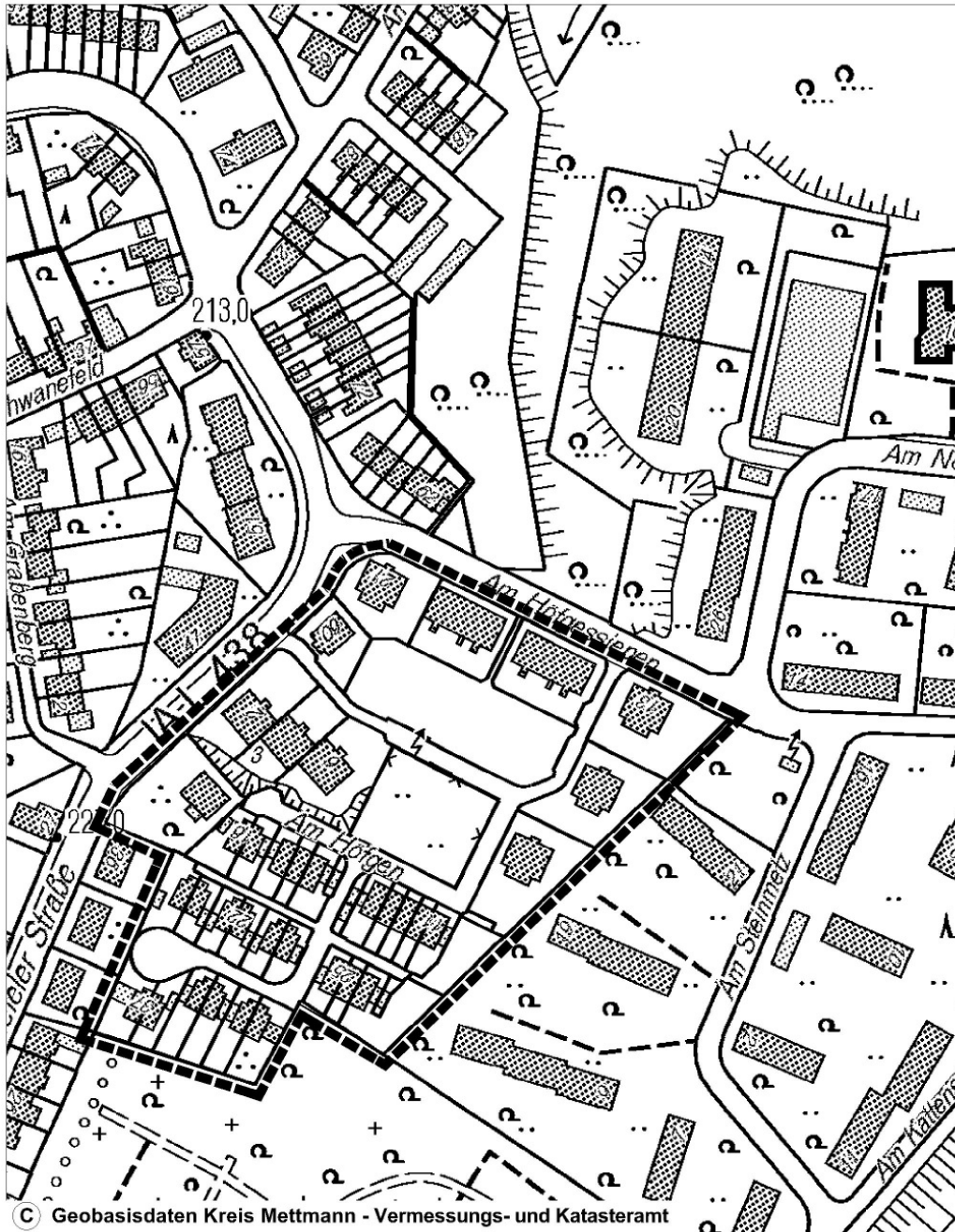
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 721.01 - Am Höfgesiepen-

**Bekanntmachung
über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 721.01 - Am Höfgessiepen - 1. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 14.10.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 721.01 - Am Höfgessiepen - 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Die oben angeführte Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Bebauungsplangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 17: Flurstücke Nr. 1182, 1184, 1188, 1189, 1191, 1192 und 1193.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 721.01 – Am Höfgessiepen – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 721.01 – Am Höfgessiepen -.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, zusammenfassender Erklärung, der VDI – Richtlinie 2719 und der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung, der VDI – Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987) und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

2. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
 4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

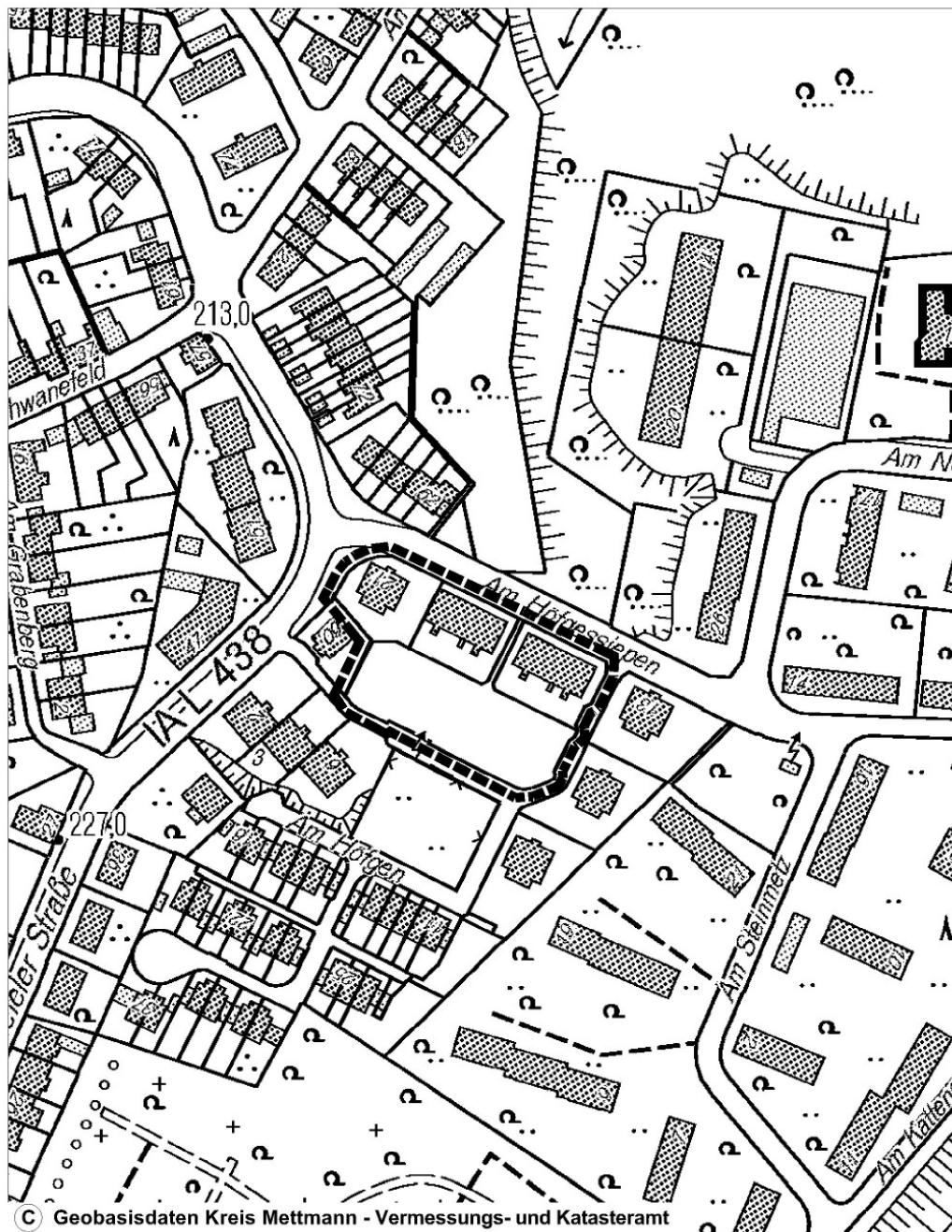
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert



Bebauungsplangebiet Nr. 721.01 1. Änderung - Am Höfgessepen-

**Bekanntmachung
über den Bebauungsplan Nr. 102 – Alte Poststraße –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.07.2001 den Bebauungsplan Nr. 102 – Alte Poststraße – als Satzung beschlossen.

Der oben aufgeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 – Alte Poststraße – umfasst die Flurstücke 53, 116, 119, 121, 181, 209, 210, 222, 224, 244 (teilweise), 245, 246, 247, 251 (teilweise), 252, 267, 268, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 288 (teilweise) der Flur 3, Gemarkung Niederbonsfeld.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109, der DIN 18005 und der VDI – Richtlinie 2719 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung, der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989), der DIN 18005 ((Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Mai 1987; Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe Mai 1987) und der VDI – Richtlinie VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung, Ausgabe August 1987) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

3. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
4. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

-
5. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

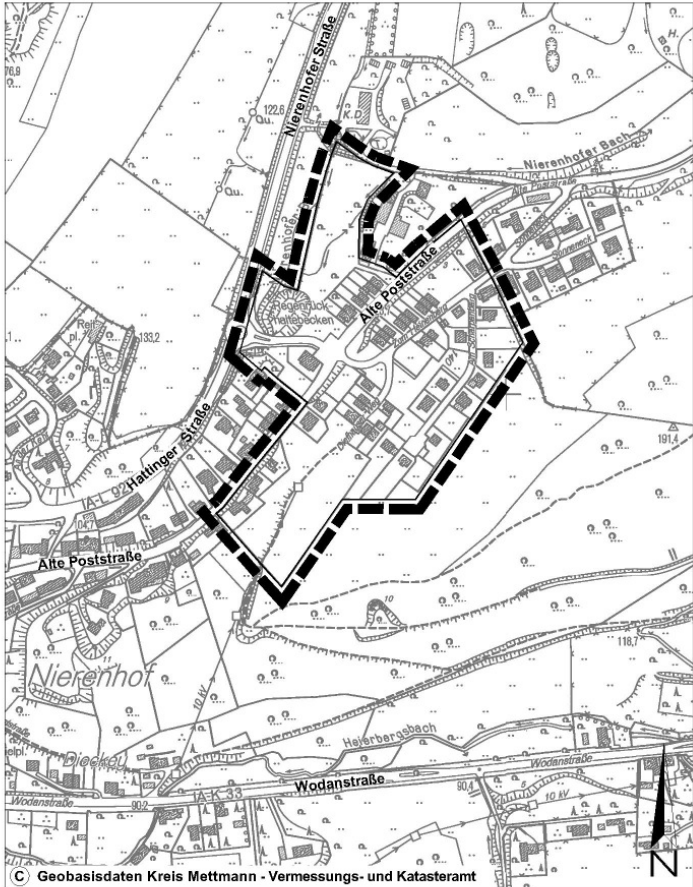
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 102 - Alte Poststraße -

Bekanntmachung
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung zum
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 149 – Östliche Klippe –

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.03.1998 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 149 – Östliche Klippe – beschlossen.

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wurde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 07.05.1998, Az.: 35.2-15.21 – Velbert – 149 -, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 149 – Östliche Klippe – kann somit gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft gesetzt werden.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke Nr. 107, 159, 160 der Flur 2 sowie das Flurstück nr. 566 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Oberbonsfeld.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 149 – Östliche Klippe – ersetzt bei Rechtskraft in ihrem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 160 – Nördliche Klippe – für die Flurstücke Nr. 107 (teilw.) und 159 der Flur 2 sowie Nr. 566 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Oberbonsfeld.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Die obenaufgeführte Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Anlagen wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkauf 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

4. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

5. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend,

wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

-
6. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

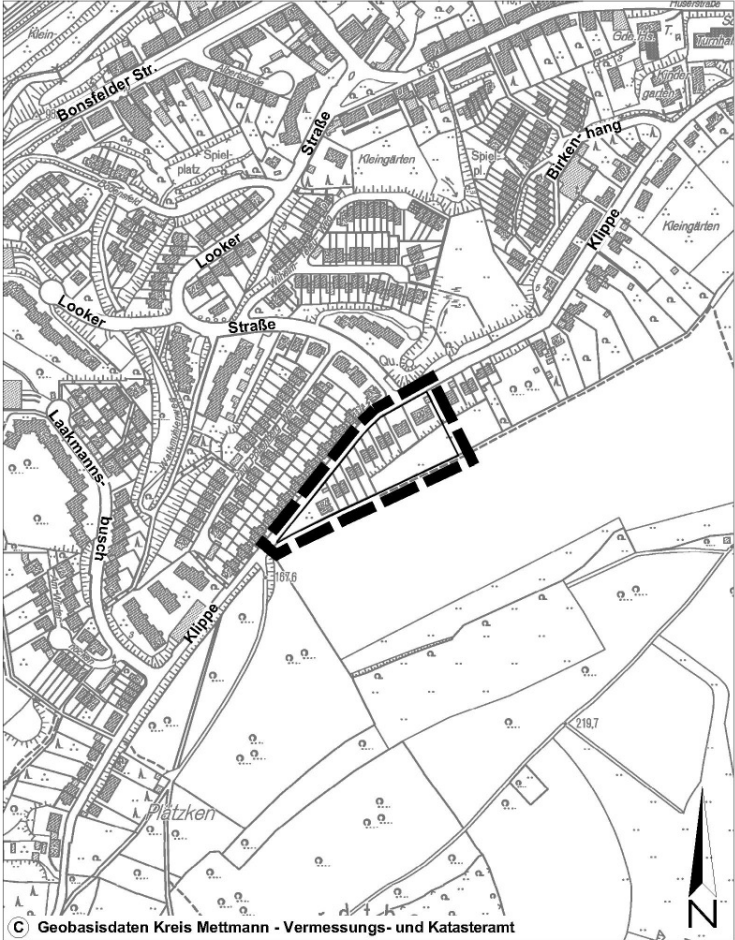
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 149 - östl. Klippe -

**Bekanntmachung
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan
Nr. 204.01 – Krankenhausstraße – 1. Änderung**

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 01.12.1993 – Az.: 53.2 – 12.21 (Velbert 204.01) das Anzeigeverfahren für den vom Rat der Stadt Velbert am 25.10.1993 erneut als Satzung beschlossenen o.a. Bebauungsplan abgeschlossen und Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Seinen diesbezüglichen Maßgaben ist der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 14.12.1993 gefolgt.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Langenberg:

Flur 11: 282 teilweise, 286 teilweise, 287, 290, 295, 296, 297, 298 teilweise, 300, 301, 302,

303, 304, 305, 306 teilweise, 314 teilweise, 315 teilweise;

Flur 13: 103 teilweise, 112, 113 teilweise, 114, 115.

Die ungefähre Abgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 204.01 – Krankenhausstraße – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 204.01 – Krankenhausstraße –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

5. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
6. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

7. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

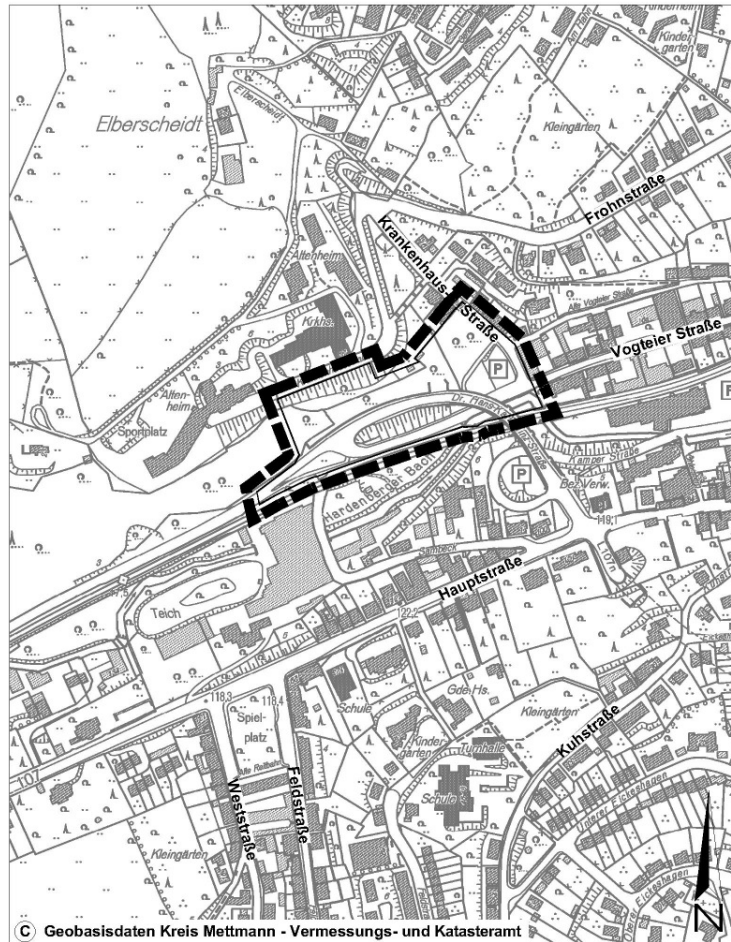
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 204.01 - Krankenhausstraße -
1. Änderung

**Bekanntmachung
über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204.02 - Krankenhausstraße II -
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.03.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204.02 - Krankenhausstraße II - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 204.02 - Krankenhausstraße II - umfasst das Grundstück der Gemarkung Langenberg, Flur 11, Flurstück 282.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

6. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
7. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
8. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

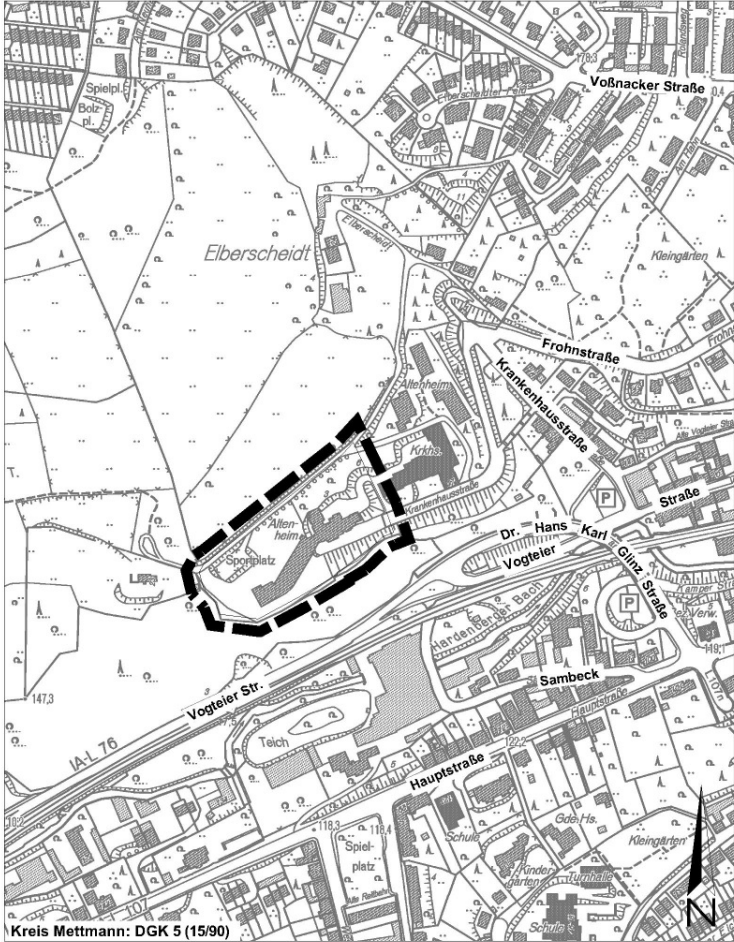
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 204.02
- Krankenhausstraße II -

**Bekanntmachung
über den Bebauungsplan
Nr. 207 – Voßnacker Straße – 1. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 01.10.1996 den Bebauungsplanentwurf

Nr. 207 – Voßnacker Straße – 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben aufgeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Voßnacker Straße (Nr. 36 bis 42);
- im Südosten durch die Genossenschaftsstraße (Nr. 8a – 12);
- im Süden durch eine Verbindungslinie vom Flurstück 202 der Flur 12 (Genossenschaftsstraße 8a) zu den nördlichen Grenzen der Flurstücke 998, 1129 und 1131 der Flur 10;
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1201, 1200, 829 und 823 der Flur 10;

und beinhaltet teilweise die Flurstücke 824, 1125 und 1153 der Flur 10.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 207 – Voßnacker Straße – 1. Änderung ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 207 – Voßnacker Straße -.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

7. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
8. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
9. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

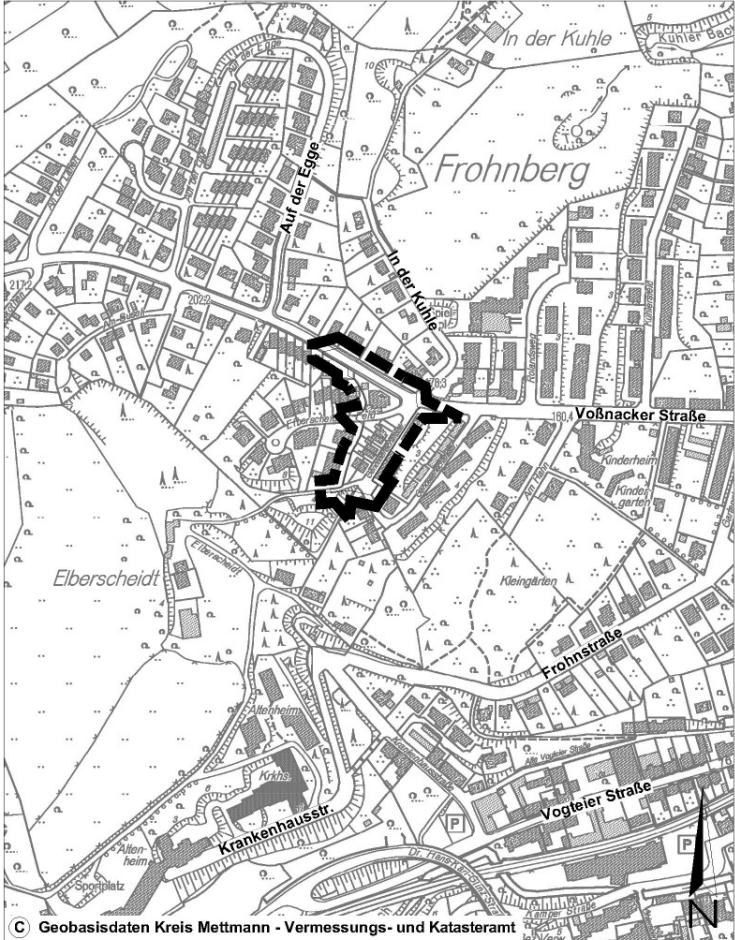
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 207 - Voßnacker Straße -

1. Änderung

**Bekanntmachung
über
den Bebauungsplan Nr. 405 - Adalbert Stifter-Straße -
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 den Bebauungsplanentwurf
Nr. 405 - Adalbert Stifter-Straße - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Neviges, Flur 8 die Flurstücke 301, 532, 533, 628 teilweise, 631 teilweise und 652 teilweise.
Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 405 – Adalbert-Stifter-Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 401 – Siepen - .

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß
öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

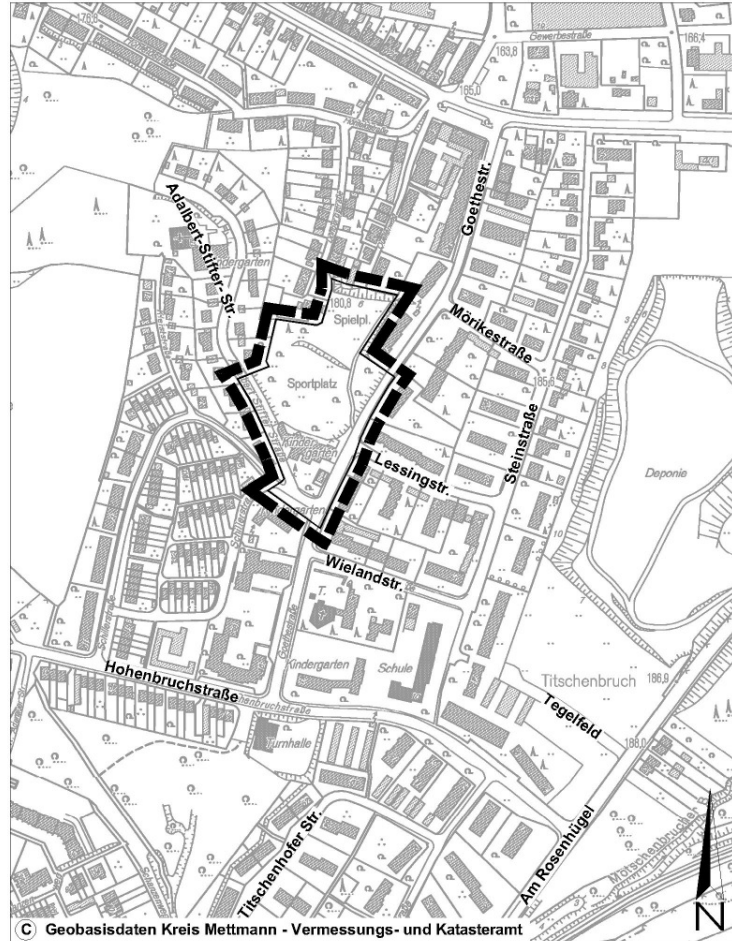
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 405 - Adalbert-Stifter-Straße -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 434 – Südliche Elberfelder Straße –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 24.10.1995 den Bebauungsplanentwurf Nr. 434 – Südliche Elberfelder Straße – mit den aufgrund von Bedenken und Anregungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung beschlossen.

Der oben aufgeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs; er wurde der Höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Abs. 1 BauGB nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Kleinehöhe:
Flur 1, Flurstücke 109, 110, teilweise 112;
Flur 2, Flurstücke 88, 89, 90, 91, 268, 269, 270, 271, 273, 386, teilweise 434, teilweise 498 und teilweise 499.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

8. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
9. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

10. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

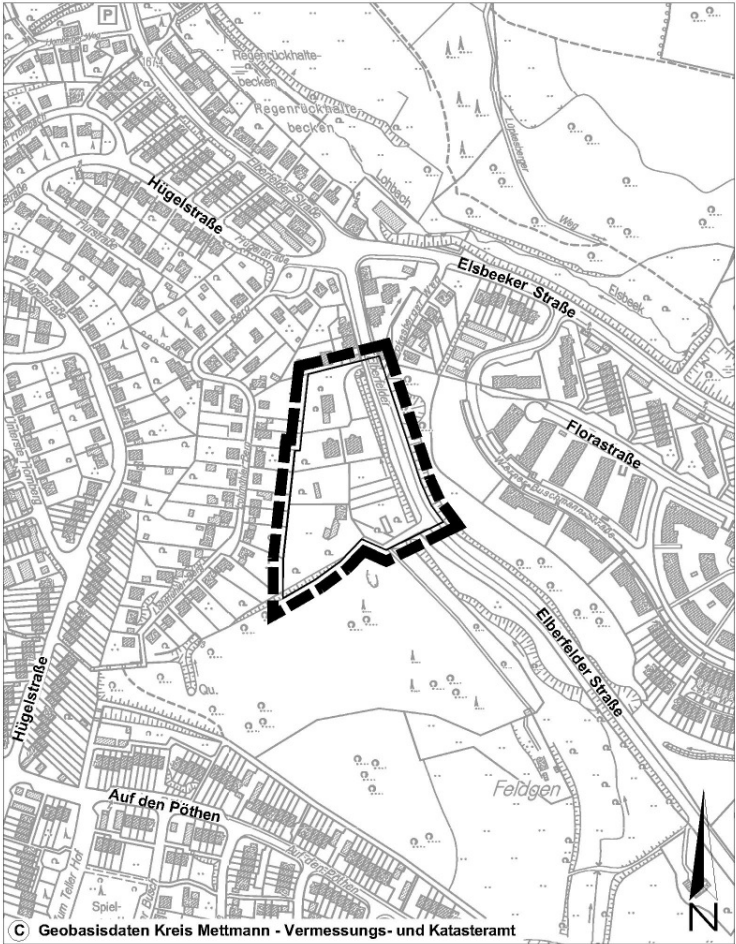
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 434 - Südliche Elberfelder Straße -

**Bekanntmachung
über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.02.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung beinhaltet folgende Grundstücke: Gemarkung Langenberg, Flur 23, Flurstück Nr. 54, 689 und 711 teilweise.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung, zusammenfassender Erklärung sowie der DIN 4109 und der VDI – Richtlinie 2719 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung, der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) und der VDI – Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 341 – Gartenheimstraße –.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

9. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
10. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

11. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

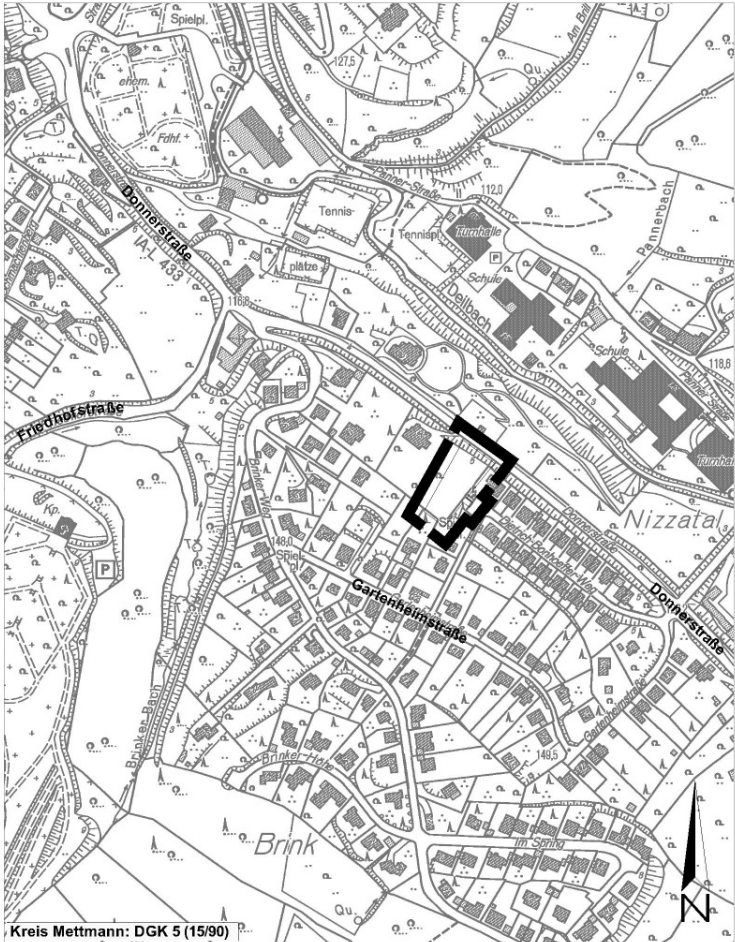
Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 28.03.2012

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 341 1.Änderung
- Gartenheimstraße -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 474 – Jahnsportplatz –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.03.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 474 – Jahnsportplatz– einschließlich der Begründung zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Straßen Im Holz und Gustavstraße,
- im Osten durch die Lukasstraße,
- im Süden und im Westen durch den Wiesenweg,

weil damit die für die städtebauliche Entwicklung notwendigen Flächen und Grundstücke erfasst werden.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der, dieser Bekanntmachung beige-fügten Karte ersichtlich, die Bestandteile dieses Beschlusses ist.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **12.04.2012** bis einschließlich **11.05.2012**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (**bis zum 11.05.2012**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

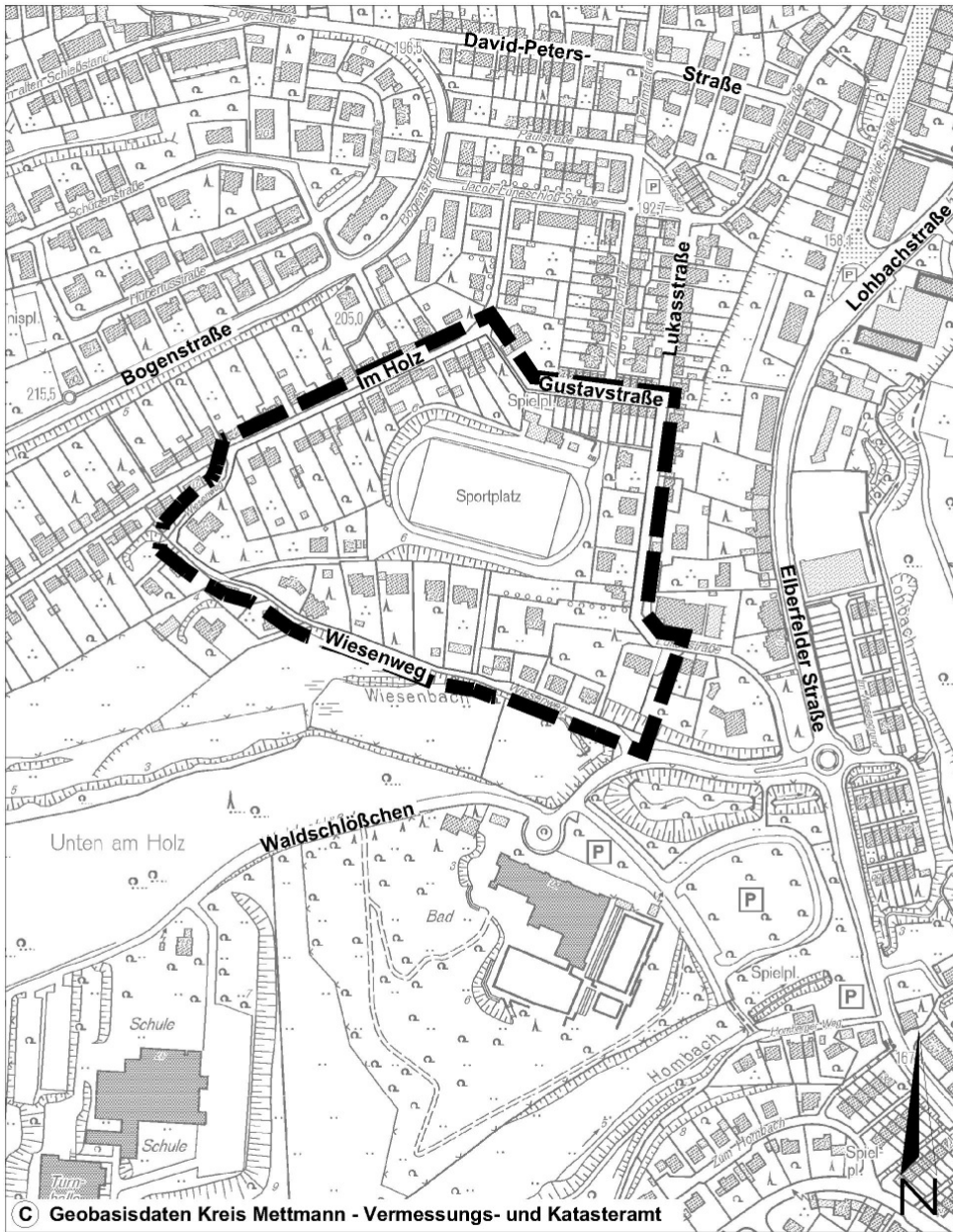
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 21.03.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Löbbert
Fachbereichsleiter

Stadtbezirk Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
Bebauungsplangebiet Nr. 474 - Jahnsportplatz -

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3021119338, 3021177849, 3041263397,
3021786219 - alt 1786219 (V) 3023101359 - alt 3101359 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. März 2012

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021275791, 3031078268
3031110459 - alt 1110451 (H) 3031562691 - alt 1562693 (H)
3041096342 - alt 1096346 (R) 3043566631 - alt 3566635 (R)
4021740487 - alt 1740489 (V) 3023059599 - alt 3059599 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. März 2012

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die Gewerbesteuerbescheide, die Zinsbescheide zur Gewerbesteuer und die Gewerbesteuerermessbescheide des Finanzamtes Velbert für 2004 bis 2008 vom 13.01.2012 für

Herrn Michael Motejat
(zuletzt bekannte Anschrift war Via Fausto 297, 30013 Cavallino, Italien)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Abteilung Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 28.03.2012
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Riedl
Sachbearbeiter

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid vom 03.02.2012 für

Herrn Ralf Ogorczyk

(wohnhaft: Von-Humboldt-Straße 34, 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da eine normale Zustellung trotz mehrmaliger Versuche nicht möglich war.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Abteilung Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 001 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 29.03.2012

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Susanne Lange
Sachbearbeiterin

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(Vorbehalt von Änderungen)

*) Dienstag, 24.04.,

**Gem. Sitzung des BZA Velbert-Mitte
und des Umwelt- und Planungsaus-
schusses**

- Sondersitzung –
(Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag, 24.04.,
(18.00 Uhr)

Bezirksausschuss Velbert-Mitte
(Rathaus, Saal Velbert)

**) Mittwoch, 25.04.,
(bish. 18.04.)

Bezirksausschuss Velbert-Langenberg
(Feuerwache V-L`berg, Voßkuhlstr. 36)

Donnerstag, 26.04.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
**) Mittwoch, 26.04.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Mittwoch, 02.05.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag, 03.05.,	Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 08.05.,	Hauptausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 22.05.,	Rat der Stadt (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 23.05.,	Sportausschuss (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Mittwoch, 30.05.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L`berg, Voßkuhlstr. 36)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

*) neu aufgenommene Termine

**) Terminänderungen

Anträge für bürgerschaftlich getragene Projekte können bis 21. Mai eingereicht werden

Seit Juli 2011 gibt es im Stadtteil Birth/Losenburg, das zur Förderkulisse des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ gehört, einen Aktionsfonds. Mit ihm stehen Fördermittel bereit, um gute Projektideen und Aktionen in Birth/Losenburg zu unterstützen. Die Mitglieder der Aktionsfondsjury rufen interessierte Bürger sowie Vereine und Institutionen erneut auf, Anträge für kleine, bürgerschaftlich orientierte Projekte im Rahmen des Stadtteilprogramms Birth/Losenburg zu stellen. Die Antragsfrist endet am 21. Mai; die Anträge sind beim Stadtteilmanagement Birth/Losenburg einzureichen. Hier erhält man auch Antragsformulare. Die Kontaktadresse lautet: Stadtteilmanagement Birth/Losenburg, Birther Straße 8, 42549 Velbert, Telefon: 02051/80 46 95 (in den Osterferien: Tel. 0231/7281879), E-Mail: birth.loosenburg@stadtbuero.com bzw. g.sichelschmidt@stadtbuero.com. Die Anträge sind auch auf der Internetseite der Stadt Velbert unter www.velbert.de abrufbar. Die Aktionsfondsjury berät und entscheidet über die eingereichten Anträge im Juni. Die Mittel des Aktionsfonds sollen zur Umsetzung von Projekten, die Birth/Losenburg zugutekommen, genutzt werden. Dabei kann die Verwendung vielfältig sein und ist nicht explizit vorgeschrieben. Von Veranstaltungen über Workshops und Kurse, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur- und Kunstarbeit sowie Kinder- und Jugendprojekte ist vieles förderfähig. Das Stadtteilmanagement Birth/Losenburg ist mit der Geschäftsführung beauftragt und berät alle Interessierten darüber, was bei der Beantragung und Durchführung eines Projektes zu beachten ist.